

# Politische Versammlungen und ihre Rituale

Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse  
des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter

Herausgegeben von  
Jörg Peltzer, Gerald Schwedler, Paul Töbelmann



Jan Thorbecke Verlag

## Das Reich ordnen: Wer sitzt wo auf den Hoftagen des 13. und 14. Jahrhunderts?<sup>1</sup>

In der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelte der Regensburger Domherr Konrad von Megenberg seine bekannte Definition des königlichen, in seiner Diktion kaiserlichen Hofes: Der Hof, so Konrad, existiere in zweifacher Form. Zum einen in Gestalt der *curia minor*, des kleineren, täglich stattfindenden Hofes, der sich aus der ständigen Entourage des Herrschers zusammensetzt, den »kleineren« Rittern und Vasallen. Zum anderen in der Form der *curia maior*, die sich in der persönlichen Gemeinschaft des Kaisers mit den Großen, den Fürsten und den Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches formt.<sup>2</sup> Diese Gemeinschaft zwischen König und Großen, präziser, die Ordnung dieser Gemeinschaft steht im Mittelpunkt der folgenden Skizze.

Nach einer Phase vornehmer Zurückhaltung gewann die Erforschung der *curia maior* in den letzten drei Jahrzehnten vor allem Dank der Arbeiten Peter Moraws und Ernst Schuberts wieder deutlich an Intensität.<sup>3</sup> Ein Ergebnis dieser neuen Dynamik ist die Aufarbeitung der personellen Struktur der Reichs-

- 1 Für eine kritische Lektüre dieses nur unwesentlich überarbeiteten Vortrages bin ich Herrn Schneidmüller, Heidelberg, dankbar.
- 2 Konrad von Megenberg, Ökonomik, hg. von SABINE KRÜGER (MGH Staatsschriften 3: Die Werke des Konrad von Megenberg 5), 3 Bde., Stuttgart 1973–1984, hier Bd. 2, c. 12, S. 199: *Est ergo sciendum, quod Cesaris augusti duplex est curia, videlicet minor et maior. Curia minor est domus Cesaris ex minoribus constans ministris, quales sunt minores milites et vasalli, qui cottidiani sunt curiensis atque domestici eius. Curia vero maior est communicatio personalis augusti cum magnatibus et principibus electoribusque sacri imperii Romani.* Der von Konrad benutzte Begriff der *communicatio*, der neben Gemeinschaft auch Anteilgabe bedeuten kann, unterstreicht die Anteilhabe der Großen an der Herrschaft des Reiches. Zu dieser Stelle vgl. z. B. GABRIEL ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68), 2 Bde., Göttingen 2004, hier Bd. 1, S. 102–106; GISELA DROSSBACH, Die »Economica« des Konrad von Megenberg. Das »Haus« als Norm für politische und soziale Strukturen (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 6), Köln 1997, S. 44 f., zur begrifflichen Problematik generell und der Schwierigkeit, die *curia maior* in der Praxis von der *curia minor* zu scheiden, siehe z. B. die Bemerkungen von PETER MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von RAINER C. SCHWINGES, Sigmaringen 1995, S. 207–242, hier S. 211–217; ANNAS, Hoftag (wie oben), Bd. 1, S. 73–157.
- 3 Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von PETER MORAW (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002; sowie die Sammlung seiner Aufsätze in: Über König und Reich, hg. von SCHWINGES (wie Anm. 2); ERNST SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-

versammlungen im 14. und 15. Jahrhundert. Die Studien von Thomas Michael Martin und Gabriele Annas schufen hier für die Forschung neue Grundlagen.<sup>4</sup> Neben der prosopographischen Aufarbeitung der Reichsversammlungen zog in den letzten Jahren verstärkt die Inszenierung der Zusammenkünfte von König und Großen das Interesse der Forschung auf sich.<sup>5</sup> Vor allem ist die Frage, wie sich die Sitzordnung auf den Versammlungen gestaltete, wiederholt angegangen worden. Dieses Thema war zwar schon von der älteren Mediävistik bedacht worden,<sup>6</sup> hat aber in jüngerer Vergangenheit eine erhebliche Aufwertung in seiner Bedeutung für die Erforschung der Vormoderne erfahren. Die fast zeitgleich entstandenen Arbeiten von Hans-Werner Goetz und Karl-Heinz Spiess zum rechten Sitz bzw. Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter sowie die Studien von Barbara Stollberg-Rilinger zum Reichstag in der Frühen Neuzeit haben deutlich gemacht, dass die Frage, wer auf den Reichsversammlungen welchen Platz einnehmen durfte, ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis der Entwicklung der politisch-sozialen Ordnung des Alten Reichs ist.<sup>7</sup> Die-

Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979. Zur Forschungsgeschichte allgemein siehe ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 23–60.

- 4 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2); THOMAS M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag 1314–1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993; siehe hierzu auch die Rezension von JOHANNES HELMRATH, Der Weg zum Reichstag. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ZHF 26, 1999, S. 61–74. Für das 13. Jahrhundert hingegen ist man diesbezüglich immer noch auf die älteren Arbeiten des 19. Jahrhunderts angewiesen, insbesondere HANS EHRENBURG, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Historische Studien 9), Leipzig 1883.
- 5 Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam, Potsdam, 25. bis 27. September 1994, hg. von WERNER PARAVICINI (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997; JOHANNES KUNISCH, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von BARBARA STOLLBERG-RILINGER (ZHF Beiheft 25), Berlin 2001, S. 263–280; GERALD SCHWEDIER, Dienen muß man dürfen oder: Die Zeremonialvorschriften der Goldenen Bulle zum Krönungsmahl des römisch-deutschen Herrschers, in: Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute, hg. von CLAUDIUS AMBOS u. a., Darmstadt 2005, S. 156–166; BERND SCHNEIDMÜLLER, Die Aufführung des Reichs. Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356, in: Die Kaisermacher. Frankfurt a. M. und die Goldene Bulle 1356–1806, hg. von EVELYN BROCKHOFF/MICHAEL MATHEUS, Frankfurt a. M. 2006, S. 76–92; GABRIELE ANNAS/HERIBERT MÜLLER, Kaiser, Kurfürsten und Auswärtige Mächte. Zur Bedeutung der Goldenen Bulle im Rahmen von Rangstreitigkeiten auf Reichsversammlungen und Konzilien des 15. Jahrhunderts, ebd., S. 106–128; MARTIN KINZINGER, Zeichen und Imaginationen des Reichs, in: Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. von BERND SCHNEIDMÜLLER/STEFAN WEINFURTER, Dresden 2006, S. 345–371; zu westeuropäischen Verhältnissen siehe z. B. MALCOLM VALL, The Princely Court. Medieval Courts and Culture in North-West Europe, 1270–1380, Oxford 2001; The Court as a Stage. England and the Low Countries in the late Middle Ages, hg. von STEVEN GUNN/ANTHONY JANSE, Woodbridge 2006.
- 6 Siehe die eingehende Untersuchung Karl Zeumers, der im Rahmen seiner Studien zur Goldenen Bulle auch frühere Sitzstreitigkeiten behandelt: KARL ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 2), 2 Bde., Weimar 1908, hier Bd. 1, S. 25–29.
- 7 HANS-WERNER GOETZ, Der »rechte« Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Fest-

ser Ansatz soll im Folgenden für das 13. und 14. Jahrhundert fruchtbar gemacht werden. Welche Erkenntnisse bringt die Anordnung der Sitze auf Hoftagen in Bezug auf die Rolle von König und Fürsten im Reich? Welche Dynamiken lassen sich identifizieren? Vor dem Hintergrund der zunehmenden Ausdifferenzierung des Hochadels in dieser Phase erscheinen diese Fragen besonders erwägenswert.<sup>5</sup>

Die Einberufung eines Hoftags oblag dem König.<sup>9</sup> Den Kreis der Einzuladenden fixierte der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel auf die Fürsten, der ein halbes Jahrhundert später (1275/76) verfasste Schwabenspiegel erweiterte ihn auf Fürsten und Herren.<sup>10</sup> Inwieweit die Einladungen das gesamte Reichsgebiet erfassten, ist heute nicht mehr nachvollziehbar. Es scheint aber, dass zumindest auf der Ebene der Herren eher regional als reichsweit eingeladen wurde.<sup>11</sup> Die einberufenen Fürsten und Herren hatten dem Gebot

schrift für Harry Kühnel, hg. von GEORG BLASCHNITZ u. a., Graz 1992, S. 11–47; KARI HEINZ SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum, hg. von PARAVICINI (wie Anm. 5), S. 39–61; BARBARA STOLLBERG-RÜTINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von JOHANNES KUNISCH (ZfH Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132; siehe auch REINHARD ELZE, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: Das andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hg. von MARTIN KINTZINGER/WOLFGANG STÜRNER/JOHANNES ZAHLEN, Köln 1991, S. 75–82; THOMAS WILTICH, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzögen von Österreich, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134, 1994, S. 7–166; SCHNEIDMÜLLER, Auf-führung (wie Anm. 5); ANNAS/MÜLLER, Kaiser (wie Anm. 5); HERIBERT MÜLLER, Théâtre de la préséance: les ducs de Bourgogne face aux grandes assemblées de Saint-Empire (Conférences annuelles de l'Institut Historique Allemand 13), Ostfildern 2007.

8 Zur sozialen Abschichtung der Reichsfürsten siehe zuletzt JOACHIM EHLERS, Die Reichsfürsten, in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Grossen bis zum Ausgang des Mittelalters, hg. von MATTHIAS PEULE/CLAUS-PETER HASSE, Dresden 2006, S. 199–209; resümierend KARI HEINZ SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56, 1992, S. 181–205, hier S. 184 f.; zur Herausbildung der Kurfürsten siehe FRANZ-RAINER ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30), Hannover 2002 mit eingehender Diskussion der Forschung; ALEXANDER BEGERI, Das Kurkolleg als Schiedsgremium, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66, 2003, S. 399–434.

9 EHRFENBERG, Reichstag (wie Anm. 4), S. 5.

10 Sachsenspiegel. Land- und Lehnrecht, hg. von KARI AUGUST ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1), Hannover 1933, Landrecht III 64, S. 146: »Biedet der kuning des riches dienst oder sinen hof mit urdēlen, unde lāzet her ine kundegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesigele ses wochen ir her werden solle, den sollen se sūchen binnen dūdischer art, swā her is; lāzet se iz, sie wedden dā umme.« Schwabenspiegel Kurzform, hg. von KARI AUGUST ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 4, 1/2) 2 Bde., Hannover 1960/61, hier Bd. 1: Landrecht 138, S. 236–238, hier S. 236: »So der kunig hof will gepieten den sol er gepieten uber sechs wochen vnd sol in den tursten vnd anderen hernn chunden mit uersigelten priefen. Si sullen auch den hofe suchen zw dautschen landen und nicht fürpass; vgl. Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften, übers. von HARALD RAINER DERSCHEKA, München 2002, Landrecht II 138, S. 100 f.

11 MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4), S. 159–171.

Folge zu leisten.<sup>12</sup> Insbesondere von den Fürsten wurde erwartet, den Hoftag mit einer ihrer Stellung angemessenen Prachtentfaltung aufzusuchen. Rudolf von Habsburg forderte die Fürsten in Ladungsschreiben explizit auf, durch einen ihrem Rang entsprechenden Aufwand (*apparatus*) König und Reich ihre Ehrerbietung zu erweisen.<sup>13</sup> Rudolfs Aufruf führt die Partizipation der Fürsten am Reich klar vor Augen: Ohne die Fürsten und ihren Aufwand waren weder die königliche Herrschaft noch das Reich würdig darzustellen.<sup>14</sup> Neben den Fürsten und Herren konnten Städte ebenfalls zu Hoftagen des 13. und 14. Jahrhunderts eingeladen werden. Vertreter verschiedener Städte lassen sich dort mehr oder weniger regelmäßig nachweisen.<sup>15</sup> Eine Ladungspflicht gegenüber den Städten bestand allerdings nicht. Erst gegen Endes 15. Jahrhunderts wurde den Freien Städten das Ladungsrecht zugesichert.<sup>16</sup>

Waren die Fürsten, Herren und Vertreter der Städte am Versammlungsort eingetroffen, mussten ihnen ihre Plätze zugewiesen werden. Die Vertreter der Städte durften nicht sitzen, zumindest nicht bei den Fürsten und Herren. 1356 auf dem Metzger Hoftag saßen Bischöfe, Herzöge, Äbte, Grafen und Freie beim Festessen zusammen im »Gestühl«, die Städtevertreter waren nicht unter ihnen.<sup>17</sup> Auch sonst liefen die Gespräche zwischen König und Städten getrennt von denen zwischen König und Fürsten.<sup>18</sup> Die Städte, obgleich schon im 13. und 14. Jahrhundert ein für das Königtum wichtiger politischer Faktor, hatten noch keinen Platz in der Ikonographie des Reiches. Erst im 15. Jahrhundert sollte sich dies ändern.<sup>19</sup>

12 Siehe Anm. 10 und EHRENBERG, Reichstag (wie Anm. 4), S. 14 f.; ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 164–188.

13 MGH LL 2, S. 440: *Hinc est, quod vestram prudentiam ampliori, qua possumus, precum affectione requirimus et rogamus, quatenus sollempnitati tam celebri studentis ob nostram et imperii reverentiam in condecienti honorificentia, apparatu congruo interesse*, vgl. MGH Const. 2, Nr. 59; SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 304 f. mit weiteren Belegen zu den Fürsten als der Zierde des Reichs. Zum Begriff *apparatus* vgl. den Beitrag von Paul Töbelmann in diesem Band.

14 Zur Partizipation der Fürsten am Reich allgemein siehe BERND SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von PAUL-JOACHIM HEINIG u. a. (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, S. 53–87; vgl. auch ERNST SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1, 1975, S. 97–128, hier S. 109.

15 MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4), S. 167 f.; ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 13–175.

16 SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 332–335.

17 Urkundenbuch der Stadt Straßburg, hg. von JOHANNES FRITZ u. a. (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg I. Abteilung. Urkundenbuch der Stadt Strassburg), 7 Bde., Straßburg 1879–1928, hier Bd. 5, Nr. 403: »Als ir uns emboten hant umbe frömde mere, da solnt ir wissen, dasz der keyser uf den winnachtag mit den fürsten zu gestule sas und asz, und diendnt die leigenfürsten uff grossen rossen, als ire rechte sint. Wissent ouch, dasz die keyserin sasz in demselben gestule und der cardinal zu einre siten und der delphin zu der andern siten zu eim sundern tische, und saszen in demselben gestüle vil bischöve, hertzogen, abbete, graven und frien, der man nit gezehlen kunde.«

18 SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 333.

19 Vgl. z. B. ERNST SCHUBERT, Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung, in: ZHF 20, 1993, S. 1–63.

Waren die Vertreter der Städte bei der Anordnung der Sitze nicht weiter zu beachten, so gestaltete sich das Platzieren der Fürsten schwierig, insbesondere dann, wenn eine größere Anzahl von ihnen zusammentraf. Ein Protokoll, das die Ordnung der Fürsten verbindlich geregelt hätte, gab es nicht. Erst die Goldene Bulle schuf hierfür Regeln, die allerdings lediglich das Verhältnis zwischen König und Kurfürsten bzw. die Ordnung der Kurfürsten untereinander betrafen. Der berühmte Mainzer Hoftag Friedrich Barbarossas von 1184 macht die Problematik dieser gewohnheitsrechtlich ersessenen, aber nur schwer verfestigbaren Ordnung deutlich: Nachdem dem Kaiser auf offener Ebene eine Pfalz aus Holz gebaut wurde, wurden die prächtig, dem Anlass angemessen ausgestatteten Häuser der Fürsten im Kreis um die Pfalz errichtet; zweifellos eine Maßnahme, die auch geneigt war, Streitigkeiten der Präzedenz unter den zahlreich anwesenden Fürsten zu vermeiden.<sup>20</sup> Letzteres gelang aber nur bedingt, denn als die Fürsten zur Eröffnungssitzung Platz nahmen, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Abt von Fulda um den Platz zur Linken des Kaisers. Der Abt von Fulda beanspruchte diesen Platz mit dem Argument für sich, dass ihm dieser bei in Mainz stattfindenden Hoftagen von alters her zustehe. Er bat den Kaiser, den Erzbischof, der zum wiederholten Male diesen Platz belegte, zu versetzen. Als Friedrich dem nachkommen wollte, protestierte der Kölner scharf und drohte den Hoftag zu verlassen. Andere Große kündigten ebenfalls ihren Abzug an, sollte Friedrich auf dem Platzwechsel bestehen. Dem Hoftag drohte der Eklat. Friedrich lenkte ein und bat den Erzbischof zu bleiben. Dieser nutzte die Gelegenheit, seine Ansprüche zu verteidigen. Er entwickelte, wie Hans-Werner Goetz aufzeigen konnte,<sup>21</sup> zwei Argumentationsstränge, um seinem Standpunkt Nachdruck zu verleihen. Zum einen berief er sich auf seine persönlichen Eigenschaften: Sein Vorrang beruhe auf seinem Dienst für Kaiser und Reich. Zum anderen führte er das bestehende Recht ins Feld: Die gegenwärtige Ordnung sei die gewohnheitsmäßig etablierte und damit rechtmäßige. Barbarossa folgte diesem Plädoyer und beschied dem Fuldaer Abt, dem Erzbischof den Platz zu belassen. Die beanspruchte Position im Ranggefüge, das zeigt dieses Beispiel deutlich, musste immer wieder eingefordert, verteidigt und eingenommen werden. Chancen, die sich vielleicht aus günstigen tagespolitischen Verhältnissen oder der Abwesenheit anderer ergaben, galt es zu nutzen. Wie wichtig es war, in der Öffentlichkeit eines gut besuchten Hoftags das Gesicht bzw. den eigenen Rang zu wahren, machen die heftigen Reaktionen der beiden Kontrahenten auf ihre (drohende) Zurücksetzung deutlich: Während der Erzbischof gegenüber Friedrich klagte, dass er nicht glaube, dass der Kaiser ihm ein solches Unrecht »im Anblick der Fürsten« antun wolle, lief am Ende der Episode der Fuldaer

20 *Otonis de Sancto Blasio chronica*, hg. von ADOLF HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. 47), Hannover 1912, S. 37 f.: *Itaque foris civitatem in campi planicie palacio cum amplissimo oratorio ad diversorium imperatoris ex ligni materia facto domus principum procerissime constructe sunt in circuito, singulis ad ostendendam sue dignitatis magnificentiam sumptus ambiciosissime conferentibus.*

21 GOETZ, Der »rechte« Sitz (wie Anm. 7), S. 29–32.

Abt vor Scham und Zorn rot an, als er sich auf den rangniederen Platz begeben musste.<sup>22</sup>

Eine Rangordnung existierte also, aber sie war keineswegs unverrückbar. Dies galt noch über hundert Jahre später, wie der im November 1298 in Nürnberg abgehaltene Hoftag König Albrechts eindrücklich zeigt. Die Quellen überliefern gleich mehrere Rangstreitigkeiten von diesem Hoftag, der anlässlich der Krönung von Albrechts Frau ausgerichtet und von zahlreichen Fürsten besucht wurde. Heinrich Taube von Selbach berichtet einen Streit zwischen den Bischöfen von Worms und Eichstätt um den Platz zur Rechten des Mainzer Erzbischofs. Der Wormser, so Heinrich, drohte dem Eichstätter dieses allseits bekannte und ihm von alters her zustehende Privileg streitig zu machen; auch der Erzbischof selbst schien die Wormser Ansprüche akzeptieren zu wollen. Großen Schaden für die Ehre seiner Kirche fürchtend, erbat der Eichstätter Bischof Konrad I. von Pfeffenhausen die Hilfe seines Vogts, des Grafen Gebhard VII. von Hirschberg. Gebhard beendete den Konflikt im Sinne Konrads, indem er dem Wormser Bischof untersagte (*prohibuit*), den Ehrenplatz einzunehmen.<sup>23</sup>

Ob sich der Konflikt tatsächlich so abspielte, muss dahingestellt bleiben. Heinrich, der diese Ereignisse etwa 50 Jahre nach dem Nürnberger Hoftag verzeichnete, ist hierfür unsere einzige Quelle. Gänzlich abwegig ist sein Bericht

- 22 Arnoldi Chronica Slavorum, hg. von JOHANN MARTIN LAPPENBERG (MGH SS rer. Germ. 14), Hannover 1868, S. 88–90: ›Domine, diu est, ait [der Abt von Fulda], ›quod domnus Coloniensis, qui assidet Vuldensem ecclesiam sive cenobium, quod gratia dei et vestra munificentia regimus, quodam iure suo privavit.‹ ... ›Vuldensis, ait, ›ecclesia hanc habet prerogativam ab antiquis imperatoribus traditam, ut quotiescunque Moguntie generalis curia celebratur, domnus archiepiscopus huius sedis a dextris sit imperatoris, abbas Vuldensis sinistram eius tenet. Et quia diu domnus Coloniensis nos in hac parte supplantavit, rogamus, ut vestro interventu hodie locum nobis debitum sibi non usurpet.‹ Et dixit imperator archiepiscopo: ›... Secundum petitionem ipsius rogamus, ut hodie iocunditatem nostram non turbetis et locum, quem sui iuris affirmat esse, ei non negetis.‹ Ad hec verba surgens archiepiscopus dixit: ›Domine, ut serenitati vestre placet, fiat, domnus abbas locum quem desiderat teneat, ego autem salva gratia vertra ad hospitium meum vadam.‹ ... Ipse etiam imperator rogat eum (Erzbischof von Köln) subsistere, ... Cui ille: ›Non credebam, inquit, quod tantam iniuriam in conspectu principum mihi inferre velletis. Ecce in servitio vestro conseqni, et certamen, quod pro vobis certavi, testantur cani capitis mei, in periculo vite mee...Nunc ergo, si placet, ponantur sedes more solito, et si sedem meam deiecerit, sine contradictione similis sit Altissimo.‹ ... Imperator autem dixit abbati: ›Oportet vos ab hac iustitia vestra, quam exigitis, temperare, et locum archiepiscopo superiorem dare.‹ ... Abbas vero non sine rubore locum inferiorem tenuit.
- 23 Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach mit den von ihm verfassten Biographien Eichstätter Bischöfe, hg. von HARRY BRESSIAU (MGH SS rer. Germ. N. S. 1), Hannover 1922, S. 5 f.: In qua sollempnitate cum contencio oriretur inter suffraganeos archiepiscopi Maguntinensis tunc ibi presentis, videlicet Eystetensem et Wormaciensem episcopos, super prioritate sedium post eundem archiepiscopum, eorum metropolitanum. Quia quilibet contendebat se debere immediate sedere post archiepiscopum predictum, prout ecclesia Eystetensis super hoc privilegia habere dinoscitur ab antiquo, et archiepiscopus Maguntinus tunc ibi presens magis declinare videbatur ad episcopum Wormaciensem, set Chunradus Eystetensis episcopus pro defensione honoris sue ecclesie auxilium Gebhardi comitis de Hirczberch, tunc eiusdem advocati, imploravit, qui tunc eundem Wormaciensem prohibuit primam sedem tenere post archiepiscopum eundem. Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (bis zum Ende der Regierung des Bischofs Marquard von Hagel 1324), hg. von FRANZ HEIDINGSFELDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte 6. Reihe 1), Erlangen 1938, Nr. 119.

jedenfalls nicht. Als Eichstätter Kleriker war Heinrich gut über die lokale Vergangenheit informiert,<sup>24</sup> und Graf Gebhard VII. war eine zentrale Figur in der jüngeren Geschichte des Bistums. Der einflussreiche Vogt (gest. 1305) hatte dem Stift seinen weitläufigen Besitz vermacht und damit den eigentlichen Grundstein des Eichstätter Territoriums gelegt.<sup>25</sup> Die besonders enge Beziehung zwischen dem Eichstätter Bischof Konrad II. von Pfeffenhausen und Graf Gebhard fand seine sinnfällige Darstellung im Pontifikale Gundekarianum. Gegenüber Konrads Bildnis (fol. 21r) befindet sich, als einzige Laiendarstellung in der Abfolge der Eichstätter Bischöfe, das Abbild Gebhards (fol. 22r). Beide Seiten sind sowohl durch das Bildprogramm – die Übergabe der Hirschberger Burg, also Gebhards Herrschaft, an Bischof Konrad – als auch durch ihre Überschrift miteinander verbunden: (fol. 21v) *Chunradus vitat scelus ecclesiam quoque ditat.* (fol. 22r) *Cuius et adiutor comes est fortis quoque tutor.*<sup>26</sup> Deutlicher konnte die hervorragende Bedeutung Gebhards für Eichstätt kaum beschrieben werden. Der eigenen Vorrangstellung unter den Mainzer Suffraganen war man sich in Eichstätt ebenfalls seit Langem bewusst. Die Vorstellung davon reichte wohl bis ins 11. Jahrhundert zurück, war im 12. Jahrhundert bekannt und wurde 1243 auf einer Mainzer Provinzialsynode ausdrücklich eingefordert und bestätigt.<sup>27</sup> Der von Heinrich geschilderte Vorfall kann sich 1298 also durchaus so zugetragen haben. Aber selbst wenn die Episode ausschließliche Reflexion der herausragenden Bedeutung Gebhards für das Bistum sowie der Eichstätter Bemühungen um die Verteidigung der eigenen Position waren, lassen sich für unsere Frage wichtige Erkenntnisse gewinnen. Weder schriftliche Privilegien noch alter Brauch garantierten den angestrebten Platz; er musste immer wieder durchgesetzt werden. Kam es dabei zum Konflikt, so gab es augenscheinlich kein festgelegtes Entscheidungsverfahren. Es lag offenbar im Bereich des Möglichen, dass ein mächtiger Vogt wie Gebhard von Hirschberg Kraft seiner Person, seines eigenen Ranges, den Anspruch des Bischofs gegenüber einem Konkurrenten durchsetzte.<sup>28</sup>

24 Zu Heinrich, der als gewissenhafter Chronist gilt, Die Chronik Heinrichs Taube von Selbach (wie Anm. 23), S. XXI–LXX.

25 STEFFAN WEINFURTER, Von der Bistumsreform zur Parteinahme für Kaiser Ludwig den Bayern. Die Grundlegung der geistlichen Landesherrschaft in Eichstätt um 1300, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123, 1987, S. 137–184.

26 Das »Pontifikale Gundekarianum«. Faksimile Ausgabe des Codex B 4 im Diözesanarchiv Eichstätt, hg. von ANDREAS BAUCH/ERNST REITER, Wiesbaden 1987, fol. 21v–22r; vgl. STEFFAN WEINFURTER u. a., Die Viten der Eichstätter Bischöfe im »Pontifikale Gundekarianum«, in: Das »Pontifikale Gundekarianum«. Faksimile Ausgabe des Codex B 4 im Diözesanarchiv Eichstätt. Kommentarband, hg. von ANDREAS BAUCH/ERNST REITER, Wiesbaden 1987, S. 111–147, hier S. 116 f.

27 WEINFURTER, Bistumsreform (wie Anm. 25), S. 153. Ich danke Herrn Weinfurter, Heidelberg, für seine Auskünfte zur Geschichte des Eichstätter Bistums.

28 Sollte sich die Episode auf dem Hoftag von Nürnberg tatsächlich so zugetragen haben wie Heinrich berichtet, eröffnet sich die Frage, inwieweit diese Überlegung das Handeln Bischof Konrads bestimmte. Konnte der einflussreiche Hirschberger Graf eher dem Wormser Bischof, Raugraf Emicho, entgegentreten, als es dem aus edelfreien Geschlecht stammenden Konrad möglich gewesen wäre? In diesem Falle, so würde der Konflikt darauf hindeuten, dass soziale Unterschiede nicht durch das gemeinsame bischöfliche Amt nivelliert worden wären. Ein

Der zweite Konflikt ereignete sich zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Pfalzgrafen bei Rhein. Beide, so berichtet die Ottokarsche Reimchronik, gerieten heftig aneinander, als sie zeitgleich ihre Tischdienste, »ihr Amt« und »ihr Recht«, beim feierlichen Mahl ausüben wollten.<sup>29</sup> Näheres über die Motive und den Ausgang dieses Streits ist nicht bekannt. Allerdings ist der Nürnberger Hoftag das erste Mal, dass die sieben Kurfürsten bei der Ausübung ihrer Erzämter gefasst werden. Es ist sogar argumentiert worden, dass König Albrecht, der die *dignitas*, die Würde eines jeden Kurfürsten ausrufen ließ,<sup>30</sup> hier eine entsprechende, die Ausübung der Erzämter betreffende Ordnung etablieren wollte.<sup>31</sup> Auf jeden Fall aber mussten die Ansprüche der Kurfürsten im Hinblick auf die Verrichtung ihrer Dienste austariert werden. In diesem Kontext ist es denkbar, dass der Markgraf von Brandenburg die tagespolitische Situation nutzen wollte, sich einen Vorteil gegenüber dem Pfalzgrafen zu verschaffen – Otto IV. mit dem Pfeil stand Albrecht sehr viel näher als Pfalzgraf Rudolf.<sup>32</sup> Vielleicht versuchte er sich in der Abfolge der Dienstleistung vor dem Pfalzgrafen zu etablieren, zumal die jeweiligen Ämter eine solche Reihung durchaus nahelegten.

Rangunterschied hätte somit auf zwei Ebenen, der Kirche (Eichstätt/Worms) und der Person (Graf/Edelfreier), bestanden. Zur Herkunft Bischof Konrads siehe: Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (wie Anm. 23), S. 361–365; ALFRED WENDEHORST, Das Bistum Eichstätt I. Die Bischofsreihe bis 1535 (Germania sacra N. F. 45), Berlin 2006, S. 124–129; zu Emicho siehe BURKARD KEILMANN, Das Bistum vom Hochmittelalter bis zur Frühen Neuzeit, in: Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801, hg. von FRIEDHELM JÜRGENSMEIER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5), Würzburg 1997, S. 44–193, hier S. 78; BURKARD KEILMANN, Bewahrung im Umbruch. Zum historischen Kontext des gotischen Portals, in: Das Südportal des Wormser Doms (Forschungsberichte zur Denkmalpflege), Worms 1999, S. 25–35. Für diesen freundlichen Hinweis danke ich Herrn Bönnen, Worms.

- 29 Ottokars Österreichische Reimchronik, hg. von JOSEPH SEEMÜLLER (MGH Dt. Chron. 5 1/2), 2 Bde., Hannover 1890/93, hier Bd. 2, S. 969 f., vv. 73460–73466: »Grözer Krach sich enpört,/ dô man zuo sach draven/ von Branburc den marcgräven/ und den phalzgräven bi dem Rin./ ir ietweder daz amt sin/ wolt begên und sin reht/ vor dem kunig Albreht.« Die zunächst erfolgte Weigerung des Königs von Böhmen, das Amt des Mundschenks auszuüben, ist ebenfalls im Zusammenhang von Rangfragen zu sehen, siehe dazu zuletzt ALEXANDER BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003, S. 121–125.
- 30 Chronicon Colmariense a. 1218–1304, hg. von PHILIPP JAFFÉ, in: MGH SS 17, S. 240–270, hier S. 267: *et ibi dignitas cuiuslibet domini coram rege solemniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit.*
- 31 ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 6), Bd. 1, S. 94–99; vgl. dazu auch ERNST SCHUBERT, Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: Deutscher Königshof, hg. von MORAW (wie Anm. 3), S. 191–237, hier S. 223.
- 32 Zu Rudolf und Albrecht um 1298, siehe HANS-DIETER HEIMANN, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte), Paderborn 1993, S. 48 f.; zur Nähe des Markgrafen von Brandenburg zu Albrecht, siehe ALFRED HESSEL, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg (Jahrbücher der deutschen Geschichte), München 1931, S. 71.

Der dritte, ebenfalls durch die Ottokarsche Reimchronik überlieferte Streit ereignete sich zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln. Als die Fürsten am Tag nach Elisabeths Krönung zum Festmahl schritten, behauptete der Kölner Erzbischof, dass es von alters her Brauch sei, dass er zur Rechten und damit dem König am Nächsten zu sitzen habe, wenn ein Hof in deutschen Landen abgehalten werde. Dem widersprach sein Mainzer Kollege aufs heftigste und polterte: »Swer in kêren wolde von den êren/ die sîn vorvan/ bî sô manigen jârn/ heten her brâht,/ der müest phlegen grôzer maht«! Es sei allseits bekannt, fügte er an, dass er auf Hoftagen in Schwaben und am Rhein das Recht habe, dem König zur Rechten zu sitzen. Auf altes Herkommen allein aber wollte er sich nicht verlassen und eilte, um dem Kölner zuvorzukommen, auf den vom ihm beanspruchten Ehrenplatz. Dagegen protestierte der Kölner Metropolit beim König, doch vergeblich: Albrecht versagte ihm den Platz zu seiner Rechten. Daraufhin stürmte der Erzbischof wutentbrannt in seine Herberge.<sup>33</sup> Erzbischof Gerhard II. von Mainz setzte damit durch, was er sich zwei Monate zuvor von König Albrecht hatte verbrieft lassen: Den Vorrang vor allen anderen Fürsten in der Ordnung und Ehre in Prozessionen, Sitzungen, Benennungen und schriftlicher Aufzählung. Anlass dieser Urkunde war wahrscheinlich die erst-rangige Nennung des Erzbischofs von Trier in Albrechts Wahldekret an Papst Bonifaz VIII.<sup>34</sup> Der König jedenfalls versicherte Gerhard in dem für ihn ausgestellten Privileg, dass diese Bevorzugung ein Irrtum gewesen sei.<sup>35</sup>

33 Reimchronik (wie Anm. 29), Bd. 2, vv. 73392–73443: »An dem naechsten Tac/ gebôt der kunic sunder twâl/ den fursten über al,/ daz si niht vergaezen/ und in dem gesidel aezen/ im ze êren und dem rich./ leglichen fursten sunderlich/ was sîn gesidel ûz gemezzen,/ darinn er sold ezzen./ Nû huop sich ein kriech hôch:/ der von Koln für zôch,/ ez waer alsô her komen,/ swâ ein hof wurd genomen/ von dem rich in tiutsche lant,/ dâ solde zuo der zeswen hant/ ze naechst des kunigs gemezzen/ der von Kolne ezzen./ Daz versprach hart/ von Meinz bischof Gêrhart/ und sprach, swer in kêren/ wolde von den êren,/ sie sîn vorvan/ bî sô manigen jârn heten her brâht,/ der müest phlegen grôzer maht:/ wand es ist wizenlich,/ daz die von Meinz dem rich ze allen hoven sîn/ bî Swaben und an dem Rin/ zder zeswen hant suln sitzen./ Die wile ich bî wizen/ und bî kraft bin bewart./ sprach von Meinz bischof Gêrhart,/ sô lâz ich gewislich/ min goteshûs und mich/ niemen underdringen/ noch von den êren bringen./ Ich sag iu, wiez end nam. Der von Meinze kam in diu gesidel gerant/ dem kunic zder zeswen hant./ Daz macht aber daz,/ daz im der kunic baz des krieges henge nâch./ Darumbe versprach/ von Kulne der vermezzen/ in dem Gesidde/ zezzen./ In Zorn er zehant/ an die herberg rant-; vgl. Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289–1396. 1. Abt. 1289–1353, I. 1298–1328, hg. von ERNST VOGT, Leipzig 1913, Nr. 556, S. 98; etwa ein halbes Jahrhundert später variierte der Konstanzer Chronist Johannes Stetter diesen Streit, um die Bedeutung des Konstanzer Bischofs herauszustellen. Gemäß seines Berichts saß der Mainzer Erzbischof nach der Königin zur Rechten Albrechts, der Konstanzer Bischof zur Linken des Königs. Das verdross den Kölner Erzbischof so sehr, dass er nicht zu Tisch kam, Die Chroniken der Stadt Konstanz, hg. von PHILIPP REPLER, Konstanz 1891, S. 37; zum Verfasser dieser Chronik, Johannes Stetter, siehe ebd., S. 3–7; zum sehr guten Verhältnis zwischen dem Konstanzer Bischof Heinrich von Klingenberg und Albrecht siehe ANDREAS BHIRER, Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Ostfildern 2005, S. 56 f.

34 MGH Const. 4, Nr. 9 (Schreiben an Bonifaz VIII.); die an die Fürsten gesandte Wahlanzeige nennt Erzbischof Gerhard an erster Stelle, ebd., Nr. 8.

35 Ebd., Nr. 17; Regesten der Erzbischöfe von Mainz (wie Anm. 33), Bd. 1/1, S. 98, Nr. 553; PAUL-JOACHIM HEINIG, Die Mainzer Kirche am Ende des Hochmittelalters, in: Handbuch der Main-

Diese drei Rangstreitigkeiten unterstreichen die Volatilität der politisch-sozialen Ordnung im Reich. Feste, unumstößliche Regeln für die Sitzordnung gab es genauso wenig wie ein klares Verfahren zur Konfliktregelung. Der für die Anweisung der Sitze zuständige Erbmarschall von Pappenheim hatte keine Entscheidungsbefugnis.<sup>36</sup> Die Richterkompetenz kam allein dem König zu,<sup>37</sup> doch musste dieser, wie der zwischen Worms und Eichstätt kolportierte Streit suggeriert, nicht notwendigerweise eingreifen. In solchen Auseinandersetzungen waren alte Vorrechte, auch solche, die in Schriftform gegossen waren, zwar durchaus nützlich, doch ohne deren performative Umsetzung, ihre Durchsetzung gegenüber Dritten halfen sie wenig. Umgekehrt bedeutete diese, wie Peter Moraw sie charakterisierte, offene, fließende Ordnung<sup>38</sup> die Möglichkeit, günstige tagespolitische Verhältnisse zur langfristigen Besserung der eigenen Position zu nutzen.

Der Nürnberger Hoftag von 1298 war nicht das erste Mal, dass der Kölner und der Mainzer Erzbischof aneinandergerieten. Schon 1273, anlässlich der Krönung Rudolfs von Habsburg, stritten sich die beiden Metropoliten um den rechten Platz neben dem König beim Mahl. Eine temporäre Lösung wurde nur mühsam gefunden. Das Essen wurde auf den nächsten Tag verschoben, dem Kölner der rechte Platz zugewiesen und dem Mainzer per Urkunde versichert, dass ihm hieraus für die Zukunft keine Nachteile entstehen würden. Der Trierer Erzbischof, der sich wohl aus dem Streit herausgehalten hatte, saß seinerseits dem König gegenüber.<sup>39</sup> Hier hatte also der Kölner zumindest für einen Tag den Sieg davon getragen. 1298, wie gesehen, war es hingegen der Mainzer.

1310 kam es auf dem glanzvollen Hoftag Heinrichs VII. in Speyer zur nächsten Runde ihrer Auseinandersetzung. Wieder beanspruchte der Kölner Erzbischof, diesmal in Person Heinrichs von Virneburg, den Platz zur Rechten des Königs. Diesmal schienen die Vorrangsetzungen günstig, den ersehnten ersten Platz nach dem König in Gegenwart der Großen des Reichs einnehmen zu dürfen. Immerhin hatte Erzbischof Heinrich die führende Rolle bei der Königswahl von 1308 gespielt. Er, nicht sein Mainzer Konkurrent, hatte die Wahl geleitet und war darin von den Mitwählern akzeptiert worden.<sup>40</sup> Sein Ansinnen traf er-

zer Kirchengeschichte I. Christliche Antike und Mittelalter, hg. von FRIEDHELM JÜRGENSMIETTER (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6/1.1), Mainz 2002, S. 347–415, hier S. 402.

36 SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 345 f., Anm. 149.

37 SPIESS, Rangdenken und Rangstreit (wie Anm. 7), S. 55.

38 PETER MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (Propyläen-Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985.

39 Sächsische Weltchronik, hg. von LUDWIG WEHLAND, in: MGH Dt. Chron. 2, Hannover 1877, S. 1–384, hier S. 286 (Sächsische Fortsetzung): »Daz quam von zweunge des bischotes von Menze und des von Colne, wenne ir iglicher wolde sizzen zur rechten hand des koniges unde mit ime essen. ... Des morgens sas der bischof von Colne deme konige zur rechten hand unde as mit ime. Der bischof von Trire hatte dar gein gestulet. Da sassen der kunig und die koniginne gecronet unde nedden in sassen die fursten mit grossen ernen«; MGH Const. 3, Nr. 12; vgl. KARL-HEINZ SPIESS, Rangdenken und Rangstreit (wie Anm. 7), S. 55, Anm. 79.

40 Siehe hierzu FRANZ RAINER ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jh. bis 1806) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21), Köln 1987, S. 59–64.

wartungsgemäß auf entschiedenen Widerstand des Erzbischofs von Mainz. Die folgende Auseinandersetzung war so heftig, dass sie, so der Chronist Mathias von Neuenburg, die Feierlichkeit des anlässlich der Hochzeit des Königssohns Johann mit Elisabeth von Böhmen ausgerichteten Hoftags störte.<sup>41</sup> Heinrich VII. war zum Handeln gezwungen. Entscheiden konnte oder wollte der König den Streit, den er, so Peter von Zittau, vorhergesehen hatte, nicht. Doch nahm er ihm die Brisanz, indem er beide Kontrahenten zu einem privaten Essen (*privatum convivium*) lud, die öffentliche Darstellung des Ranges somit vermied. Für einen Neuling am Hof, wie den von weither angereisten Peter von Zittau, erschien dies alles recht wunderbar, zumal er erfuhr, dass dieser Streit nur bei feierlichen Hoftagen ausgefochten werde, bei privaten Essen aber nicht weiter von Belang sei. Doch die erfahrenen Kämpen klärten ihn rasch über die lange Tradition dieses Streites auf, der von früheren Kaisern so geregelt worden sei, dass der Mainzer in Deutschland, der Kölner in Italien und der Trierer in den gallischen Reichsteilen den rechten Platz innehaben.<sup>42</sup>

Die Rivalität zwischen Mainz und Köln in dieser Phase war derart zum Allgemeinplatz geworden, dass sie noch Mitte des 14. Jahrhunderts dem Chronisten Johann von Viktring als Aufhänger diente, die Wahl Adolfs von Nassau

- 41 Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von ADOLF HOJMEISTER (MGH SS rer. Germ. N. S. 4), Berlin 1924-1940, ND Berlin 1984, S. 80: *Sollemnitatis autem nuptiarum Spire paratis sedibus propter contencionem antiquam Moguntini et Coloniensis quorum quilibet ad dextram principis sedere voluit, est turbata.*
- 42 Peter von Zittau, Petra Žitavského Kronika Zbraslavská [= Königssaaler Chronik von Peter von Zittau], in: *Fontes rerum Bohemicarum*, Bd. 4, hg. von JOSEF EXLER, Prag 1884, S. 1-337, S. 150 f.: *Mox post officia misse convivio facta tunc fuerant nimia magnoque decore peracta. Nam ad locum illum, qui est a latere cathedralis Spyrensis ecclesie, in quo Romani regis providencia mandaverat fieri mensas, sedilia et singula pro convivantibus utensilia, ducuntur cum tripudio sponsus et sponsa; erant prius omnia sapienter et decenter disposita et parata; mensarum scire non potui numerum, latum illud spacium totaliter occupancium. Aptabantur in mensis illis singuli singulis congruentibus sibi locis. Regum siquidem mense secundum illum situm fuerant a sinistris, reginarum a dextris. Cum vero iam panis esset appositus, ambobus quoque Romanorum et Bohemorum regibus pransuris more solito manus suas lavantibus, facta est contencio inter Maguntinensem et Coloniensem archiepiscopos, quis eorum videretur esse maior. Etenim dominus Petrus Maguntinus tenere voluit regis Romanorum dextram, ut dominus Johannes Coloniensis debeat sedere ad sinistram, e contra dominus Johannes Coloniensis [recte Henricus]: Mihi, inquit, sessio a dextris iure competit ex antiquo; in hunc modum nimis rixose contendebant coram rege. Hec eadem certacio facta fuit fere tocius gaudii obfuscatio, plures namque de amicis et eorum famulis currere coeperunt ad arma, sic quod in civitate illa subito vehemens commotio est exorta. Rex itaque Romanorum, antequam sciens causam fore certaminis archiepiscoporum illorum, utrumque acceptum per manum iocunde ad suum duxit hospicium, ubi privatim fit convivium, et statim cessavit subortum tempestatis litigium. Ex antiquo lis fuit huius, modus quoque talis: cum hii duo Maguntinensis et Coloniensis archiepiscopi sunt in locis alicuius privati convivii, se invicem honore preventiunt et ubi quis sedeat aut quomodo vadat, minime contendunt, in loco enim et in convivio privato non sollemniter istorum alium preterit sibi; quando vero Romanus rex curiam aut sollemnitatem aliquam celebrat, unus tunc avidè alium preire festinat. Non est hec contencio recentior nova, sed inveterata. Nobis vero super eo plurimum admirantibus dictum fuit ab omnibus senioribus: A Romanorum, inquit, imperatoribus et regibus diffinitum est sepe in retroactis temporibus, quod Maguntinus in Germaniae, Coloniensis in Italie, Treverensis in Gallie partibus ad dextram sedere debeat principibus Romanis. Non sufficit hec imperialis diffinitio, sed adhuc pro conservandis suarum ecclesiarum iuribus adherent litigio forte pio. De huius tribus archiepiscopis est regula publica talis: ... precedit autem Maguntinus dignitate, Coloniensis potestate, Treverensis antiquitate.*

1292 zu beschreiben. Anlässlich der Wahlversammlung, so Johann, versuchten die versammelten Fürsten einander zu übertreffen. So ließ sich der Mainzer Erzbischof einen hervorragenden Sitz errichten und ihn, damit er nicht zerstört werde, bewachen. Das war allerdings vergeblich, denn seine Leute waren dem Kölner Anhang nicht gewachsen, die diesen Platz für ihren Herrn beanspruchten und schließlich errangen.<sup>43</sup> Da der Kölner Erzbischof dieser Versammlung nachweislich nicht beiwohnte,<sup>44</sup> kann sich die Episode so nicht abgespielt haben; sie verdeutlicht aber, wie nachhaltig Rangfragen das Bewusstsein der Zeitgenossen prägten.

Bei der Zusammenschau dieser Rangkonflikte fällt die Prominenz ihres Austragungsorts ins Auge.<sup>45</sup> Es sind die großen, feierlichen Zusammenkünfte der Magnaten, bei denen die Rangstreitigkeiten ausgetragen und wahrgenommen wurden. Die Anwesenheit des Königs und zahlreicher Großer schuf eine Öffentlichkeit des Reichs, in der es die eigene Position zu behaupten galt. Hier konnte für alle sichtbar die eigene Stellung im Ranggefüge manifestiert werden. Hier musste den alten Kämpen der eigene Rang in Erinnerung gerufen und den Neulingen wie Peter von Zittau eingepägt werden, vor allem aber galt es dem unmittelbar Rangnächsten gegenüber den eigenen Anspruch zu behaupten oder gar zu bessern. Insofern würde der Streit auf der Wahlversammlung von 1292 keine wirkliche Ausnahme von dieser Regel darstellen, denn gerade bei einer solchen Gelegenheit war das direkte Rangumfeld präsent. Eine Zurückweisung des eigenen Anspruchs war auf öffentlicher Bühne nur schwer zu ertragen: 1184 errötete der Fuldaer Abt vor Zorn und Scham, als er den rangniedereren Platz einnehmen musste, 1298 stürmte der Kölner Erzbischof eher davon, als dass er einen Platz unter dem Mainzer einnahm, und 1310 vermied Heinrich VII. durch seine Einladung ins Privatissimum nicht nur die öffentliche Erniedrigung eines der beiden Kontrahenten, sondern auch eine weitere Beschädigung seines Hoftags und damit seiner eigenen Würde.

Vor diesem Hintergrund erhält die Interpretation der von einigen wenigen Großen erreichten Befreiung von der Folgepflicht für Hoftage eine neue Dimension.<sup>46</sup> Solche Befreiungen sind schon aus dem 12. Jahrhundert bekannt, als 1156 Friedrich Barbarossa den neuen Herzögen von Österreich zubilligte, nur

43 Johann von Viktring. *Liber certarum historiarum*, hg. von FEDOR SCHNEIDER (MGH SS rer. Germ. 36), 2 Bde., Hannover/Leipzig 1909–1910, hier Bd. 1, S. 309: *Igitur principes ad locum conductum venientes, de causa regni iuxta consuetudinem pertractantes, preparantur consistoria, quorum compositione alter altero melior voluit inveniri et gloriosior apparere. Moguntino presuli suum sessorium quoad pompam seculi excelsius elevatur et, ne destruat, a suis satellitibus observatur. Et ecce potencialius Coloniensis episcopi metatores adveniunt, locum hunc esse sui domini asserunt, custodes Moguntini presulis amoventes subsellia deiciunt et pervertunt, grandisque altercatio inter utrosque pontifices et eorum populum est exorta, ita ut concordia in discordiam verteretur, et prevalente Coloniense Moguntinus quod disposuit non perfecit.*

44 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 1205–1261, hg. von RICHARD KNIPPING. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 21. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3.1), Bonn 1909, Nr. 3356; ERKENS, Köln (wie Anm. 40), S. 63.

45 So auch SPIESS, Rangdenken (wie Anm. 7), bes. S. 59.

46 Zum Stand der Diskussion mit reichem Material siehe ANNAS, Reichstag (wie Anm. 2), Bd. I, S. 182–188.

auf bayerischem Grund stattfindende Hoftage besuchen zu müssen. 1358/59 erweiterte das *Privilegium Maius* dieses Vorrecht auf sämtliche Hoftage.<sup>47</sup> Der böhmische König erhielt 1212 eine Befreiung für Hoftage, die nicht in Nürnberg, Bamberg oder Merseburg stattfanden. Karl IV. bestätigte dies 1348.<sup>48</sup> Auch der Trierer Erzbischof erstrebte ein solches Privileg. 1314 sicherte ihm Ludwig der Bayer zu, dass er nur dann kommen müsse, wenn alle Kurfürsten aufgerufen würden und wenn es die Sache verlange. Dieses Privileg wurde ihm 1346 und 1354 erneuert.<sup>49</sup>

Die Befreiung von der Hoffahrt war ein Privileg von großer Wertigkeit an sich, löste es doch an einem ganz zentralen Punkt der Verbindung zwischen König und Lehnsmann das Prinzip der Unterordnung auf. Hier konnte der König dem Fürsten nicht mehr gebieten, der so privilegierte Fürst trat damit in einen Rang zwischen den übrigen königlichen Lehensträgern und dem König. Darüber hinaus waren die durch die Hoffahrt entstehenden Kosten ein triftiger Beweggrund, um Befreiung zu ersuchen. Es steht außer Frage, dass der Besuch des Hoftags mit fürstlichem *apparatus* einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeutete. Der Stoßseufzer ‚Albrecht Achilles‘, dass ihm der Regensburger Hoftag von 1471 »viel Geld fressen werde«<sup>50</sup> hatte auch für die davor liegende Zeit seine Berechtigung.<sup>51</sup> Doch berücksichtigt man, dass sich auch der Kölner Erzbischof 1314 von Herzog Leopold von Österreich in Stellvertretung für Friedrich den Schönen von der Hoffahrtspflicht befreien ließ,<sup>52</sup> so drängt

47 DDF I, Bd. 1, Nr. 151; Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. 4.1. Ergänzende Quellen 976–1194, hg. von HEINRICH FICHTENAU (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 3. Reihe Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich), Wien 1968, Nr. 804; dieser Anspruch fand jedoch nicht die Billigung Karls IV.; zum *Privilegium maius* siehe SAMUEL STEINBERG, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: MIOG 9, 1888, S. 63–81; PETER MORAW, Das *Privilegium maius* und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986 (MGH Schriften 33, I–VI), 6 Bde., München 1988, hier Bd. 3: Diplomatische Fälschungen (I), S. 201–224; ALEXANDER SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12), Ostfildern 2003, S. 159–186.

48 Nach Merseburg musste der böhmische König nur kommen, wenn dorthin auch der polnische Herzog eingeladen war, MGH Const. 2, Nr. 4; MGH Const. 8, Nr. 557; BEGGERI, Böhmen (wie Anm. 29), S. 112–116; und IVAN HAVÁČEK, Die böhmische Kurwürde in der Přemyslidenzeit, in: Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, hg. von ARMIN WOLF (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 152), Frankfurt a. M. 2002, S. 79–106, hier S. 93.

49 Zu 1314 siehe MGH Const. 5, Nr. 63, § 13; MGH Const. 8, Nr. 110 § 5; MGH Const. 11, Nr. 19; RI VIII, Nr. 1736, vgl. Nr. 1734.

50 Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von FELIX PRIEBATSCH (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 59, 67, 71), 3 Bde., Leipzig 1894–1898, hier Bd. 1, Nr. 164; SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 346.

51 Vgl. RICHARD SALOMON, Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischofs Boemund II. von Trier 1354–1357, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 33, 1908, S. 399–434; SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 342–347; vgl. auch den Beitrag von Paul Töbelmann in diesem Band.

52 MGH Const. 5, Nr. 25, § 3: *Item promittit quod archiepiscopus predictus nec ultra montes nec ad aliquas partes contra voluntatem suam ire cogatur ad parlamentum seu expeditionem regis vel imperatoris, set in talibus expeditionibus imperium tangentibus mittet viginti homines in armis ipsi regi, dum absque gravitate facere potest. ... Ad parlamenta dum pro imperii necessitate vocatus venerit apud*

sich der Gedanke auf, dass das Argument der Kosten lediglich von relativer Bedeutung gewesen sein mag. Im Falle des Kölners, der sich dieses Privileg von Karl IV. 1346 bestätigen ließ,<sup>53</sup> wie auch des österreichischen Herzogs, war der eigene Ranganspruch auf den großen Hoftagen des 14. Jahrhunderts nur schwerlich oder überhaupt nicht durchzusetzen. In Anbetracht aber des Risikos, vor der Öffentlichkeit des Reiches wie des eigenen Gefolges gedemütigt zu werden, waren die Kosten des Besuchs mit Sicherheit zu hoch, auch wenn, wie der Kölner sich garantieren ließ, die materiellen Ausgaben für seinen Besuch vom König zu tragen waren. In dieser Situation war es besser, die Option zu haben, ungestraft zu Hause bleiben zu dürfen und sich über Gesandte vertreten zu lassen.<sup>54</sup>

Ein groß angelegter Regelungsversuch der Rangordnung im Reich wurde 1356 mit der Goldenen Bulle Karls IV. unternommen. Die seit den späten 1330er Jahren gezeigte hohe Präsenz der Kurfürsten auf den Hoftagen Ludwigs des Bayern setzte sich unter Karl IV. fort. Auch der Erzbischof von Köln fand nun wieder den Weg zum Hof.<sup>55</sup> In dieser Situation bot es sich an, ja drängte es sich gerade zu als Notwendigkeit auf, die Sitz- und Prozessionsordnung ein für allemal festzuschreiben, um so das Potential für Streitigkeiten zu mindern und folglich die wohlgefällige Inszenierung des Reichs und vor allem der Herrschaft Karls zu garantieren. Die Voraussetzungen, eine einvernehmliche Regelung zu finden, waren verhältnismäßig günstig: Das größte Problem, der Konflikt zwischen Mainz und Köln, hatte sich deutlich entschärft. Zum einen hatte die selbstauferlegte Absenz der Kölner Erzbischöfe von den Hoftagen Ludwigs IV. bei gleichzeitiger häufiger Präsenz des Mainzers dafür gesorgt, dass die Ansprüche Kölns nicht aktualisiert wurden, der Mainzer Vorrang also nicht in Frage gestellt wurde.<sup>56</sup> Zum anderen hatte die sich in der Auseinandersetzung zwischen Ludwig IV. und der Kurie herausbildende Funktion der Königswahl als konstituierendes Element des Herrschaftsantritts die Position des Wahlleiters, des Mainzers, gegenüber der Position des Koronators, des Kölners, erheblich gestärkt. 1355/56 also hatte der Kölner wenig Perspektiven, den Anspruch auf den ersten Platz unter den Fürsten durchzusetzen. Er scheint es auch gar nicht erst versucht zu haben.<sup>57</sup>

*regem, stando et quam diu ibidem fuerit, erit in expensis regis. § 11:...ipse archiepiscopus erit in curia regis, dum sibi placuerit, sub expensis regis et habebit continue apud eum duas legales personas de amicis suis, qui sint de iurato consilio regis, carentes ne quid sinistra ipsius archiepiscopi apud regem procuretur et quod honorem et bonum ac utilitatem regis ubilibet procurent bona fide.*

53 MGH Const. 8, Nr. 55, § 9.

54 Vgl. die für den Fall einer erfolgreichen Kandidatur Friedrichs des Schönen getroffene Abmachung zwischen Leopold von Österreich und dem Kölner Erzbischof, Anm. 49; siehe auch den Beitrag von Gerald Schwedler in diesem Band.

55 MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4), S. 335–348; ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 13–43.

56 Zur Kölner Politik in diesen Jahren siehe ERKENS, Köln (wie Anm. 40), S. 77 f.; zur Mainzer Präsenz siehe MARTIN, Reichstag (wie Anm. 4), S. 335–348.

57 Dazu auch ERKENS, Köln (wie Anm. 40), S. 73–87; ERNST SCHUBERT, Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: ZHF 4, 1977, S. 257–328, bes. 270–275.

Die jüngere Forschung hat eingehend dargelegt, wie durch die Bestimmungen der Goldenen Bulle das Reich inszeniert werden sollte und welche Rolle den Kurfürsten dabei zukam. In diesem Zusammenhang ist auch ausführlich auf die Sitzordnungen eingegangen worden.<sup>58</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf eine knappe Darstellung der zentralen Aspekte.

Insgesamt betrachtet präsentiert die Goldene Bulle ein fein austariertes und doch klares System: Der Mainzer sollte im Reich nördlich der Alpen, im Bereich seiner Kanzlerschaft, zur Rechten des Königs sitzen. Nur in der Kirchenprovinz Köln kam dieses Privileg dem Kölner zu, der auch in Italien und »Gallien« den ersten Ehrenplatz einnehmen sollte. Der Trierer seinerseits behielt seinen Platz direkt gegenüber dem König. Diese Ordnung sollte bei allen öffentlichen königlichen Handlungen eingehalten werden. Die Reihung der weltlichen Kurfürsten schuf eine neue Rangfolge. Karl IV. nutzte die für ihn relativ günstige politische Situation, den böhmischen König als Ersten unter den weltlichen Wählern festzulegen.<sup>59</sup> Die Begründung, dass er als gekrönter und gesalbter Fürst den anderen vorrangig sei, war zwar plausibel und ermöglichte den anderen weltlichen Kurfürsten ihr Gesicht zu wahren, hatte aber bis zu diesem Zeitpunkt keine Rolle in der Definition der böhmischen Position gespielt. Zweifellos war der böhmische König seit einiger Zeit unter den Königswählern fest etabliert<sup>60</sup> – der Ausspruch des Sachsenspiegels, dass der Böhme kein Wahlrecht habe, weil er nicht deutsch sei,<sup>61</sup> war schon lange obsolet geworden –, doch den Vorrang unter ihnen kam nicht ihm, sondern dem Pfalzgrafen zu.<sup>62</sup> Pfalzgraf Ruprecht I. war aber 1355/56 nicht in der Lage, Ansprüche seinerseits gegenüber Karl IV. durchzusetzen. Sein Bestreben, das alleinige Kurrecht für sich zu gewinnen und damit den 1329 geschlossenen Hausvertrag von Pavia, der den regelmäßigen Wechsel des Kurrechts zwischen pfälzischen und bayerischen Wittelsbachern bestimmt hatte,<sup>63</sup> zu unterlaufen, war nur mit der Unterstützung Karls möglich. Als er wenige Tage vor der Ausstellung der Goldenen Bulle von Karl die erwünschte Verbriefung des alleinigen Kurrechts erhielt,<sup>64</sup> scheint er im Gegenzug dafür auf die Verteidigung seines Vorranges verzichtet

58 KUNISCH, Formen (wie Anm. 5); SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 5); SCHWEDLER, Diensten (wie Anm. 5) sowie den Beitrag von Gabriele Annas in diesem Band.

59 Siehe hierzu SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 5), S. 80; BEGERI, Böhmen (wie Anm. 29), S. 151–157.

60 Ebd., S. 127–151.

61 Sachsenspiegel (wie Anm. 10), Landrecht 57 § 2: »De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is.«

62 Siehe zum Beispiel Schwabenspiegel Kurzform (wie Anm. 10), Bd. 1, Landrecht 130a, S. 221–223, hier S. 221: »Vnder den laien ist der erst zu welen der pfalzgrave vom rein des reichs truchsass«; vgl. Schwabenspiegel, übers. von DIRSCHKA (wie Anm. 10), Landrecht II 130a, S. 96 f.; vgl. auch die Platzierung des Pfalzgrafen in der Mitte der Wähler und gleichzeitig erster Stelle der weltlichen Kurfürsten in der bildlichen Darstellung der Wähler Heinrichs VII., FRANZ-JOSEPH HEYEN, Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), Boppard 1965, S. 59.

63 MGH Const. 6/1, Nr. 628.

64 MGH Const. 11, Nr. 649, und vgl. SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 5), S. 80.

zu haben. Der Umstand, dass, solange Karl in Personalunion die Krone des Reichs mit der Böhmens vereinte, die Nachrangigkeit Ruprechts beim Sitzen nicht sichtbar wurde, mag es dem Pfalzgrafen leichter gemacht haben, diese Neuordnung zu akzeptieren.

Wie sehr Karl daran gelegen war, den böhmischen König in dieser Würde und damit sowohl den Reichsfürsten vor- wie den europäischen Königen mindestens gleichrangig wahrgenommen zu wissen, zeigt sich auch an der in Kapitel VI getroffenen Regelung, wonach bei Hoftagen der böhmische König jedem anderen anwesenden König vorangehen soll.<sup>65</sup> Die Sitzordnung legte schließlich fest, dass der böhmische König vor dem Pfalzgrafen auf der rechten Seite neben dem Mainzer Erzbischof zu sitzen hatte. Auf der linken Seite wurde dem Herzog von Sachsen der Platz vor dem Markgraf von Brandenburg zugewiesen. Entsprechend waren beim Mahl die Tische anzuordnen, die in ihrer jeweiligen Höhe den Rangunterschied zwischen König und Kurfürsten deutlich machten: Der königliche Tisch sollte mindestens sechs Fuß höher sein als die Tische der Kurfürsten, die ihrerseits alle die gleiche Höhe haben sollten, ein Umstand, der unterstreicht, dass es sich bei den Kurfürsten bei aller internen Rangordnung im Gesamtbild um eine Gruppe von Gleichen handelte bzw. handeln sollte.<sup>66</sup>

Die ebenfalls angelegte Prozessionsordnung folgte einer ähnlichen Logik: Bei einer feierlichen Prozession, während der die Reichsinsignien getragen wurden, sollte der Erzbischof von Trier auf einer Linie vor dem König laufen, der Erzbischof von Mainz rechts neben ihm und der Erzbischof von Köln links neben ihm. Die weltlichen Kurfürsten verteilten sich folgendermaßen: Der König von Böhmen folgte dem König in direkter Linie, während der Herzog von Sachsen direkt vor dem Herrscher und damit hinter dem Erzbischof von Trier zu laufen hatte. Der Pfalzgraf hingegen war rechts vom König, der Markgraf von Brandenburg links vom König, beide jeweils zwischen Herrscher und Erzbischof, positioniert.<sup>67</sup> Neben Sitzordnung und Prozession regelte die Goldene Bulle auch die Abfolge der Stimmabgabe bei der Königswahl. Die hier festgelegte Hierarchie lief nur in einem Fall der Reihung der Sitzordnung zuwider: Der Trierer, der nach alter Gewohnheit die *prima vox* auszuüben hatte, erhielt den Vorzug vor dem Kölner. Die *ultima vox* hingegen fiel dem Wahlleiter, dem Erzbischof von Mainz zu; ein in Anbetracht der Siebenerzahl der Gruppe bedeutendes Privileg, kam ihm doch so in der Performanz der Abstimmung, nicht, wohlgemerkt, in ihrer tatsächlichen Aushandlung, die bei Mehrheitsentscheid entscheidende siebte Stimme zu.<sup>68</sup>

In all diesen Aktivitäten, beim gemeinsamen Tagen, Essen und Prozedieren, stellten König und Kurfürsten das Reich dar, sie inszenierten es. Zweifellos entsprach dies dem Selbstverständnis der Beteiligten. Karl IV. allerdings dürfte an diesen gemeinsamen Auftritten ganz besonders viel gelegen haben. Wie wich-

65 GB, c. 6.

66 Ebd., c. 3, 28.

67 Ebd., c. 21–22; siehe hierzu insbesondere SCHNEIDMÜLLER, Aufführung (wie Anm. 5), S. 79–82.

68 GB, c. 4.

tig es ihm war, die Kurfürsten in die Inszenierung des Reichs einzubinden, sie sichtbar in Bezug und Unterordnung zum König ihre Rolle im Reich darstellen zu lassen,<sup>69</sup> zeigen nicht nur die Regelungen zum Sitzen und Gehen selbst, sondern auch noch ein kleines, in der Mannigfaltigkeit der Goldenen Bulle leicht zu übersehendes Detail: Karl untersagte im letzten Absatz des Kapitels XII die *invitatae generales* der Fürsten. Er tat dies mit der Begründung, dass diese Festivitäten den Gang der Geschäfte unziemlich aufhielten.<sup>70</sup> Karl Zeumer sah hierin das Bemühen, die Kurfürsten von dieser kostspieligen Pflicht zu entlasten, denn diese hatten die Festmähler während eines feierlichen Hoftages reihum auszurichten.<sup>71</sup> Eine andere Interpretation dieses Verbots erscheint möglich, wenn nicht gar plausibler. Die Bühne, die diese Einladungen Ihren Veranstaltern gab, sollte geschlossen werden. Karl IV. wollte ein zweites, offizielles politisches Forum auf den Hoftagen, das nicht auf die zentrale Figur des Königs ausgerichtet war, nicht zulassen. Feierlich sitzen und essen sollte man schon dürfen, aber nur auf seine Einladung hin; Alternativen zu seiner Vorrangstellung gerade gegenüber den Kurfürsten sollten erst gar nicht aufkommen oder gar Raum zur Entfaltung erhalten.

Das Reich präsentiert sich in der Goldenen Bulle als Inszenierung des Königs und der Kurfürsten. Die übrigen Reichsfürsten spielten dabei nur eine sehr nachgeordnete Rolle. Mit am prominentesten erscheinen sie noch in Kapitel VI, und auch dies nur, weil dort ihre eindeutige Nachrangigkeit hinter den Kurfürsten festgeschrieben wird. Die Fürsten fehlten bei der Inszenierung des Reiches, sie waren allenfalls als Beiwerk gedacht.<sup>72</sup> Den Städten kam noch nicht einmal diese Funktion zu. Sie spielten in der Aufführung des Reichs überhaupt keine Rolle, sie hatten, wie gesehen, kein »Gestühl«.

Vergleicht man zum Abschluss dieser Untersuchung die 1355/56 ausgehandelte Ordnung des Reiches mit den auf dem Mainzer Hoftag von 1184 abgebildeten Verhältnissen, so drängt sich das Bild der Verengung auf: 1184 erscheint das Reich als Symbiose von König und Reichsfürsten, 1355/56 hingegen als Zusammenspiel von König und Kurfürsten. Das Beispiel des Abts von Fulda exemplifiziert diese Entwicklung anschaulich. Zwar unterlag er 1184 im Bemühen, seinen Ehrenrang gegenüber dem Kölner Erzbischof durchzusetzen, aber er war immerhin in der Lage, ihn öffentlich einzufordern; er war noch wettbewerbsfähig im Ringen um die vordersten Plätze unter den Reichsfürsten. 1355/56 herrschte eine andere Situation. Die Äbte von Fulda hatten ihre

69 Siehe dazu auch SCHUBERT, *Erz- und Erzbäuer* (wie Anm. 31), S. 218–223.

70 GB, c. 12.

71 ZEUMER, *Goldene Bulle* (wie Anm. 6), Bd. I, S. 67 f.; vgl. dazu auch SALOMON, *Ein Rechnungsbuch und Reisetagebuch* (wie Anm. 51), bes. S. 424.

72 Dies entsprach der Praxis, PETER MORAW, *Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122, 1986, S. 117–136; in dieselbe Richtung weist sein Befund bezüglich der Darstellung der Fürsten in der Geschichtsschreibung des 14. Jahrhunderts, PETER MORAW, *Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts*, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter*, hg. von HANS PATZF (Vorträge und Forschungen 31), Sigmaringen 1987, S. 695–726, hier S. 713 f. (mit der Ausnahme Johanns von Viktring).

Ansprüche nicht vergessen und konnten sie wenigstens gegen die Würde des Erzkanzlers der Königin eintauschen. Aber eine reelle Chance auf die performative Umsetzung bestand nicht.<sup>73</sup> An der Spitze des Reichs hatte der Abt von Fulda, hatten die Reichsabteien generell schon lange keinen Platz mehr. Die Heraushebung der Kurfürsten genauso wie der Sieg des Mainzer Erzbischof, des Wahlleiters, über seinen Kölner Amtskollegen, des Koronators, weisen auf die entwickelte, zentrale Bedeutung der Wahl für das Königtum hin; die Wahl diente nicht nur der Selektion des Königs, sie konstituierte ihn auch.<sup>74</sup> Darüber hinaus machten die wiederkehrenden Konflikte um den eigenen Platz den offenen Charakter der politisch-sozialen Ordnung im Reich deutlich. Jeder Fürst hatte zwar eine recht genaue Vorstellung von seinem Rang, aber eine festgezurrt Ordnung existierte nicht. Der eigene Platz im Ranggefüge musste immer wieder aus Neuem ersessen werden, immer wieder aktualisiert werden. Die durch Rudolf von Habsburg wiederbelebten großen Hoftage boten hierfür die Bühne und den öffentlichen Raum. Gerade nach dem Interregnum – in Bezug auf Hoftage ist dieser Begriff tatsächlich angebracht – galt es, hier alte Ansprüche und neue Ambitionen umzusetzen. In diesem dynamischen Prozess setzte die Goldene Bulle in ihrer ordnenden Ausrichtung einen neuen Akzent. Die Verschriftlichung der Rangordnung an der Spitze des Reichs zielte darauf ab, sie auf Dauer zu stellen, sie letztendlich ihrer Dynamik zu berauben. Dies bedeutete allerdings keinesfalls das Ende der älteren Mechanismen, denn auch die neue schriftliche Ordnung musste sich erst durchsetzen, Autorität gewinnen.<sup>75</sup>

Die Goldene Bulle bezeugt, dass die Formulierung »Form folgt Funktion« zu kurz greift. In der Festlegung der Kurfürsten als erste Fürsten des Reichs folgt zweifellos die Rolle der Kurfürsten ihrer Funktion. Andererseits aber wurde in der gemeinsamen und ausschließlichen Darstellung des Reichs durch König und Kurfürsten ein Modell geformt, dessen Funktion sich erst noch zu erweisen hatte. Schien dieses Konzept während Karls Herrschaftszeit noch aufzugehen, so erwies es sich mittel- und langfristig nicht als tragfähig: Es war zu schmal, zu eng, um den politischen Herausforderungen vor allem des beginnenden 15. Jahrhunderts gewachsen zu sein. König und Kurfürsten allein konnten die gewaltigen Probleme nicht schultern.<sup>76</sup> Die auf der Suche nach

73 ARNOLD BUSSON, Fulda und die Goldene Bulle, in: *MIÖG* 2, 1881, S. 29–48.

74 Auf diese Deutung des Konflikts zwischen Mainz und Köln verwies vor allem SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 57), S. 274 f.

75 So war zum Beispiel der Streit, wer das Reichsschwert zu tragen habe, der Herzog von Sachsen, wie in der Goldenen Bulle vorgesehen, oder der Herzog von Brabant, ein Dauerthema der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts; BUSSON, Fulda (wie Anm. 73), S. 32–34; JULIUS FIKKER, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte, 2 Bde., Innsbruck/Graz 1861–1923, Bd. 2 I. Teil, S. 271. Zur sehr allmählich stattfindenden Rezeption der Goldenen Bulle siehe SCHUBERT, Königswahl (wie Anm. 57), S. 285–290; für die Frühe Neuzeit siehe STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 7), S. 100.

76 SCHUBERT, ERZ- und Erbämter (wie Anm. 31), S. 223–227; MORAW, Reichstag (wie Anm. 2), S. 236; zur Entwicklung der kurfürstlichen Rolle im Reichsgefüge siehe SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten (wie Anm. 14), bes. S. 125–128.

Lösungen bzw. weiteren Leistungsträgern angefertigten Matrikellisten ließen das Reich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schließlich neu erfahren: In der Auflistung sämtlicher potentieller Leistungsträger stellten sie es auf eine breitere Basis und brachten insbesondere die Bedeutung der Städte zur Geltung.<sup>77</sup> Diese sich hier schon abzeichnende Verdichtung des Reiches<sup>78</sup> schlug sich wieder in der Form der Reichsversammlung nieder. Mit der zweiten und dritten Kurie erhielten Fürsten und Städte hier ihren eigenen Raum; sie waren den Kurfürsten zwar immer noch nachgeordnet, bildeten aber zusammen mit ihnen und dem König das Reich.<sup>79</sup> Diese Neuordnung im 15. Jahrhundert bot nun den Rahmen, innerhalb dessen sich die Fürsten und Städte zu reihen hatten. Die Tatsache, dass hierfür lange Zeit vergeblich versucht wurde, eine der Goldenen Bulle analoge schriftliche Regelung herbeizuführen, unterstreicht noch einmal die Wirkmächtigkeit der älteren, dynamischen Mechanismen der Rangbildung.<sup>80</sup>

77 Vgl. SCHUBERT, Reich (wie Anm. 3), S. 334.

78 MORAW, Verfassung (wie Anm. 38) prägte diesen Begriff vor allem für die Ereignisse der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, siehe oben Anm. 35.

79 Vgl. ANNAS, Hoftag (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 442 f.; MORAW, Fürstentum (wie Anm. 72), S. 132–136.

80 Vgl. den Beitrag von Gabriele Annas in diesem Band; ANNAS/MÜLLER, Kaiser (wie Anm. 5); zu den Rangstreitigkeiten der Städte siehe exemplarisch JOHANNIS HEIMRATH, Sitz und Geschichte. Köln im Rangstreit mit Aachen auf den Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, hg. von HANNAH VOLLRATH/STEFAN WEINFURTER (Kölner historische Abhandlungen 39), Köln 1993, S. 719–760; zu den Rangstreitigkeiten in der Frühen Neuzeit und den Versuchen ihrer Beilegung siehe STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell (wie Anm. 7), S. 117–126; ROSEMARIE AUFLINGER, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18), Göttingen 1980, S. 227–233.